

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Andreas Pelzmann
Obere Hauptstraße 61, 2111 Tresdorf
Tel: 0699/10990099, email: office@gwh-pelzmann.at

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma Andreas Pelzmann (nachfolgend auch: **Auftragnehmer**) und natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend auch: **Kunde** oder **Auftraggeber**) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Geschäfte. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind **unverbindlich**, ebenso in Preislisten, Prospekten odgl. angeführte Informationen, sofern nicht jeweils schriftlich anderes festgelegt wird. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Auftragnehmers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch seine schriftliche Bestätigung verbindlich. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich, bei Beauftragung wird das Entgelt gutgeschrieben.

3. Preise

Preisangaben gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers nicht als Pauschalpreis. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten **Entgelte anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts nur bei einzelvertraglicher Aushandlung.

4. Zahlung

Mangels anderslautender Vereinbarung wird **ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss** fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen laufend nach Baufortschritt abzurechnen und fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.), die ausdrücklich vereinbart sein müssen, und werden der Rechnung zugerechnet.

Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit dem Auftragnehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von zumindest EUR 70,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen**, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste, für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind. Die Pflicht des Auftragnehmers zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle diese

Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sonstige Hindernisse baulicher Art sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie und Wassermengen** sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

6. Leistungsausführung

Der Auftragnehmer ist nur verpflichtet nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen, und vorweg eine Einigung über den zusätzlichen Entgeltanspruch des Auftragnehmers und die Verlängerung der Leistungsfrist getroffen wird. Kommt keine ausdrückliche Vereinbarung zustande, schuldet der Kunde dennoch ein angemessenes Zusatzentgelt und verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Auftragnehmer die Änderungs- oder Ergänzungswünsche ausführt.

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte **geringfügige Änderungen** der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

7. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und vom Auftragnehmer **nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer** oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

8. Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von vom Auftragnehmer nur zu verantworten, wenn er diese schuldhaft verursacht hat.

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

9. Gefahrtragung

Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald der Auftragnehmer den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

10. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als eine Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware bei **einzulagern**, wofür eine angemessene Lagergebühr zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, das Entgelt für erbrachte Leistungen sowie das Erfüllungsinteresse fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, darf der Auftragnehmer einen **pauschalierten Schadenersatz** in Höhe von 10 % des

Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines unternehmerischen Kunden vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt in allen Fällen davon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Die vom Auftragnehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist unzulässig. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern oder auf sonstige geeignete Weise Dritte darauf hinzuweisen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf der Auftragnehmer dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Auftragnehmer den Kunden unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung, und die Vorbehaltsware mitzunehmen.

Der Kunde hat den Auftragnehmer von der Eröffnung des eines **Insolvenzverfahrens** über sein Vermögen oder der Abweisung desselben mangels Kostendeckung oder Masse oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12. Schutzrechte Dritter und Geistiges Eigentum des Auftragnehmers

Für Liefergegenstände, welche der Auftragnehmer **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer diesbezüglich **schad- und klaglos zu halten**.

Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13. Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für Leistungen des Auftragnehmers beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, die Leistungen des Auftragnehmers zu benützen begonnen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind diese Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung des Auftragnehmers.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind dem Auftragnehmer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt oder liegt kein Gewährleistungsfall vor, ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens **drei Tage** nach Übergabe an den Auftragnehmer schriftlich **anzuzeigen**, andernfalls die Ware als genehmigt gilt.

Ein **Wandlungsbegehren** kann der Auftragnehmer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leistet der Auftragnehmer nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

14. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der Auftragnehmer bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Auftragnehmer **zur Bearbeitung übernommen** hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

Die Haftung des Auftragnehmer ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbeachten von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers in Tresdorf. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.